

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01323 vom 6. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01323

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01323 du 6 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01323 del 6 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

lit. c IVV richten würde und eine fehlerhafte Verfügung ex nunc

zu berichtigen wäre (zur Wirkung ex tunc bei AHV-spezifischen Gesichtspunkten vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 8C_778/2015 vom 29. Februar 2016 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 3

5.2

Die IV-Stelle entdeckte den Mangel (vgl. E. 1.1.2 hievore) nach Kenntnis des begründeten Urteils des Bezirksgerichts Z.____ vom 18. April 2012, das sie am 9. November 2012 in Empfang nahm (Urk. 8/29/31; vgl. auch Urk. 8/30). Ab diesem Zeitpunkt aber konnte eine Wiedererwägung der das Rentenbegehren abweisenden Verfügung vom 20. März 2012 keine Wirkung mehr entfalten, da der Versicherte bereits im Jahr 2009 das ordentliche AHV-Alter erreicht hatte (Urk. 8/20-23). Die nach Wiederaufnahme der Abklärungen und Prüfung der Wiedererwägungsvoraussetzungen erfolgte erneute Abweisung des Leistungsbegehrens

ist insoweit nicht zu beanstanden.

Bei dieser Sachlage kann offen gelassen werden, ob sich die Invaliditätsbemessung in der Verfügung vom 13. November 2014 (Urk.

2) als richtig erweist.

E. 6

Ein besonders schwerer

Verfahrensfehler, der nach der Evidenztheorie zur Nichtigkeit der Verfügung vom 20. März 2012 führen könnte, liegt nicht vor und wird selbst vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. 4.4.1

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die nach Massgabe des Verfahrensaufwands auf Fr. 700.-- festzulegenden Gerichtskosten sind – abweichend vom Grundsatz, wonach die Prozesskosten der unterliegenden Partei auf erlegt werden (§ 28 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO) – in Anbetracht der fruchtlosen Wiederaufnahme des Verfahrens

der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. auch Urk. 8/36,

Urk. 8/38; § 28 lit. a GSVGer

i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. f. ZPO). 4.2

Ausnahmsweise entsteht der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten auch dann, wenn die Partei nicht obsiegt. Es gilt der Grundsatz, dass eine Partei unabhängig von ihrem allfälligen Prozess Erfolg die von ihr unnötigerweise verursachten oder verschuldeten Kosten zu tragen hat (Kieser, ATSG-Kommentar, N 206 zu Art. 61 ATSG; vgl. auch § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht).

Gemäss § 34 Abs. 2 GSVGer wird die Prozessentschädigung ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Unter Berücksichtigung der genannten Bemessungskriterien ist sie ermessensweise auf Fr. 1'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüthy - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin Gräub-Oertli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.